

## DEUTSCHER UNTERWASSER - CLUB BERLIN E. V.

### HAUSORDNUNG

13. Damit sämtlichen Clubmitgliedern bzw. Besuchern ein angenehmer Aufenthalt ermöglicht wird, muss sich jeder Nutzer des Clubgeländes bewusst machen, in welchem Zustand er die Clubeinrichtungen vorzufinden wünscht. Dabei ist **Eigenverantwortung** höchstes Gebot. In diesem Zusammenhang wird eindringlich darum gebeten, das Clubhaus und das Clubgelände sauber zu halten und ordentlich zu verlassen (Flaschen, Gläser, Geschirr, Aschenbecher zur Bar zurückbringen, Abfälle in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter entsorgen, Verunreinigungen beseitigen, benutzte Möbel und Gartengeräte an den dafür vorgesehenen Stand-/ Lagerort zurückbringen). **Strom, Wärme, Wasser, Reparaturen, Diebstahl u.ä.** werden über die Mitgliedsbeiträge finanziert. Jeder Nutzer wird ausdrücklich gebeten sich persönlich für die mögliche **Reduzierung der Kosten** einzusetzen.
14. Die geltenden **Umweltschutzgesetze** sind einzuhalten. Geräuschbelästigungen (z.B. durch Benutzung von Tongeräten) sind mit Rücksicht auf weitere Anwesende zu unterlassen.
15. Der DUC Berlin e.V. ist nicht verpflichtet, eine **Schnee und Eisbeseitigung** auf dem Clubgelände durchzuführen; diese obliegt vielmehr den jeweiligen Nutzern des Grundstücks. Der DUC Berlin e.V. schließt jede Haftung für entstandene Schäden und Nachteile oder Beeinträchtigungen aufgrund unterbliebener oder unzureichender Schnee- und Eisbeseitigung aus. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf vorsätzlicher Pflichtverletzung des DUC beruhen.
16. Ergänzend gelten gesonderte Vereinbarungen wie zum Beispiel: Vereinbarung Schließanlage, Vereinbarung zur Nutzung des Clubhauses bei Veranstaltungen bzw. privaten Feiern, Vertrag über Bewirtschaftung und Hausreinigung, Bootsordnung, Vereinbarung BSG-Feuerwehr. Sind in **Einzelfällen** Ausnahmen oder Sonderregelungen erforderlich, entscheidet darüber der Vorstand.
17. Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung nicht wirksam sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine Erklärung zu ersetzen, die dem Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für etwa hervortretende Regelungslücken.

Vorstehende Hausordnung ist vom Vorstand des DUC Berlin e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt alle früheren Fassungen. Berlin, den 19. Mai 2003

Der Vorstand wünscht allen einen angenehmen Aufenthalt



Damit sich der Aufenthalt im Clubhaus und auf dem Clubgelände, Scabellstraße 7, 14109 Berlin, für unsere Mitglieder, Gäste und Besucher so angenehm wie möglich gestaltet, ist die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung unerlässlich.

1. **Jeder Anwesende** im Haus und auf dem Gelände hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedes Mitglied haftet für von ihm verschuldete Schäden. Soweit Mitglieder Gäste mitbringen, haften sie auch für von diesen verursachte Schäden wie für eigenes Verschulden.
2. Das **Nutzungsrecht** haben grundsätzlich nur Clubmitglieder. Diese haben den Clubausweis bei sich zu tragen und sich auf Verlangen auszuweisen. Gäste, auch in Begleitung von Clubmitgliedern, sollen sich umgehend nach Betreten des Clubgeländes in das Gästebuch eintragen. Dieses befindet sich neben dem Spendenbehältnis. Das Mitglied / der Gast ist gebeten eine angemessene Spende in das Behältnis zu geben. Für die Einhaltung der Hausordnung durch seine Gäste ist das Clubmitglied verantwortlich.
3. Das **Hausrecht** wird in erster Linie vom Vorstand ausgeübt. Sofern sich weder Vorstandsmitglieder, noch ein Hausmeister auf dem Clubgelände befinden, stehen jedem anwesenden Clubmitglied entsprechende Rechte und Pflichten eigenverantwortlich zu. Dies gilt auch für die Besucher- / Gastbetreuung.
4. Der **Zugang** zum Clubgelände und zum Haus ist den Clubmitgliedern jederzeit mit einem Schlüssel möglich. Dieser ist nach Anerkennung der *Vereinbarung Schließanlage* erhältlich. Sämtliche Zugänge zum Clubgelände sind grundsätzlich sofort nach dem Passieren zu schließen. Werden (z.B. bei besonderen Veranstaltungen) Ausnahmen gemacht, muss der Verantwortliche für die Zugangskontrolle Sorge tragen. Das angrenzende Feuerwehrgelände darf nicht betreten werden.
5. **Eltern haften für Ihre Kinder.** Ihnen obliegt die Verantwortung, ihren Kindern den Inhalt dieser Hausordnung zu vermitteln und auf die Einhaltung hinzuwirken. Zur Vermeidung von Unfällen, vor allem im Bereich der Uferzone, ist das Spielen der Kinder auf dem Steg und insbesondere der Slipfläche (gehört zum Gelände der Feuerwehr!) untersagt. Auf die im Besonderen hier vorhandenen Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Das **Parken** ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (an der Seite zur Feuerwehr) zulässig. Für das Fahrzeug des Gastronomen ist dort ein Parkplatz freizuhalten. Die Parkflächen an der Nordseite des Clubhauses sind grundsätzlich für den Clubbus, für einen Landliegeplatz sowie zum Be- und Entladen bestimmt. Sie sind dafür freizuhalten. Es muss platzsparend und derart geparkt werden, dass andere nicht behindert werden. Wegen der geringen Anzahl der vorhandenen Parkflächen ist in besonderem Maß Rücksicht auf das Nutzungsrecht sämtlicher Mitglieder zu nehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass Parkplätze grundsätzlich nicht belegt werden dürfen wenn das Mitglied sich nicht auf dem Gelände befindet. Auf dem Clubgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die Pflege und das Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Clubgelände sowie das Befahren der Rasenflächen sind untersagt.
7. Das **Radfahren** auf dem Clubgelände ist nicht gestattet.
8. **Zelte, Wohnwagen, Boote und Bootsanhänger** dürfen grundsätzlich nicht dauerhaft aufgestellt oder gelagert werden. Das **Übernachten** im Haus und auf dem Clubgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
9. **Mitgliedereigene** Sportgeräte, Liegestühle sowie sonstige Gerätschaften von Clubmitgliedern (sämtliche unter namentlicher Kennzeichnung) dürfen nur nach Absprache mit dem Haus- und Grundstücksverantwortlichen bzw. Bootswart an den dafür vorgesehenen Orten untergebracht werden. **Clubeigene** Haus- und Terrassenmöbel gehören in das Haus bzw. auf die Terrasse. Nach Benutzung sind sie an den für sie vorgesehen Ort (zurück) zu bringen.
10. Zur **Küche** im Erdgeschoss und zu allen anderen dem Bewirtschaftungsbetrieb zugeordneten Räumen und Einrichtungen haben nur ausdrücklich beauftragte Personen Zutritt. Die **Selbstversorgung** mit Speisen und Getränken auf dem Clubgelände ist nur von **Montag bis Freitag** gestattet. An den Wochenenden **einschl. Feiertagen (ergänzt am 29.10.2014)** sowie bei Veranstaltungen (nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand) ist die Versorgung mit Speisen und Getränken grundsätzlich dem Clubgastronomen vorbehalten. Bei Nichteinhaltung steht es dem Gastronomen zu, für das entgangene Entgelt, einen angemessenen Ausgleich zu verlangen. Getränke und Speisen sind umgehend zu bezahlen, soweit im Einzelfall mit dem Gastronomen keine andere Absprache getroffen ist.
11. **Besondere Achtsamkeit** ist in folgenden Fällen geboten: Die Inbetriebnahme elektrischer Haushaltsgeräte, Gasgeräte und dergleichen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (z.B. Küche im Untergeschoss) unter besonderer Vorsicht gestattet. Rauchen und offenes Licht ist in den Kellerräumen nicht zulässig. Grillgeräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen betrieben werden. Auch hierbei ist sicherzustellen, dass weitere Nutzer des Clubgeländes nicht belästigt werden.
12. **Hunde** und andere Haustiere dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Gelände gebracht werden. **Freilebende Tiere** dürfen nicht gefüttert werden.